



Verordnung

zum

Informations- und Datenschutzreglement

der Gemeinde Altbüron

vom 16. Dezember 2015

gültig ab 1. Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ORGANISATION	3
Art. 1	Zuständiges Gemeinderatsmitglied.....	3
II.	INFORMATION.....	3
Art. 2	Auskunftserteilung	3
Art. 3	Medienkonferenzen	3
Art. 4	Dialog mit der Bevölkerung	3
Art. 5	Amtliches Publikationsorgan	3
Art. 6	Informationsempfangende	3
Art. 7	Sperrfristen.....	4
III.	DATENSCHUTZ.....	4
Art. 8	Datenschutz-Revers.....	4
IV.	GEBÜHREN	4
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Dritte	4
V.	INKRAFTTRETEN	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 17 und 18 des Informations- und Datenschutzreglements der Gemeinde Altbüron vom 03. Dezember 2015 erlässt der Gemeinderat die nachstehende Verordnung:

I. ORGANISATION

Art. 1 Zuständiges Gemeinderatsmitglied

Als zuständiges Gemeinderatsmitglied wird das Gemeindepräsidium bezeichnet.

II. INFORMATION

Art. 2 Auskunftserteilung

¹ Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber oder dessen Vertretung erteilt.

² Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind dem Gemeinderat zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

Art. 3 Medienkonferenzen

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Gemeinderatsmitglieder betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet.

Art. 4 Dialog mit der Bevölkerung

² Der Gemeinderat kann einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen führen.

Art. 5 Amtliches Publikationsorgan

Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht.

Art. 6 Informationsempfangende

¹ Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

² Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

³ Die Gemeindekanzlei bietet Informationen in elektronischer Form an.

⁴ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

Art. 7 Sperrfristen

¹ Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfangenden dient.

² Akkreditierte Informationsempfänger sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

III. DATENSCHUTZ

Art. 8 Datenschutz-Revers

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 7 des Informations- und Datenschutzreglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

IV. GEBÜHREN

Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten nach Art. 5 des Datenschutzreglements werden je Auskunft Fr. 20.00 verlangt. In diesem Zusammenhang stehende Auslagen wie Porti, Etiketten, etc., werden ebenfalls in Rechnung gestellt.

² Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. b bis d des Informations- und Datenschutzreglements werden kostenlos erteilt.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Informations- und Datenschutzreglement der Gemeinde Altbüron am 1. Januar 2016 in Kraft.

Altbüron, 16. Dezember 2015

Gemeinderat Altbüron

Valentin Kreienbühl
Gemeindepräsident

Peter Suppiger
Gemeindeschreiber